



**Karl Oftinger (1909 – 1977)** habilitierte sich 1936 und wurde 1942 zum Extraordinarius, 1944 zum Ordinarius für Obligationenrecht, Versicherungsrecht, Zivilgesetzbuch und Einführung in die Rechtswissenschaft ernannt. Karl Oftinger zählt zu den wohl bedeutendsten schweizerischen Rechtslehrern des 20. Jahrhunderts. Schon das 1940-1942 publizierte *Schweizerische Haftpflichtrecht* wurde zu einem Standardwerk. Das gilt auch für seinen Grosskommentar zum Fahrnispfand (1952). Frühzeitig setzte sich Oftinger aber auch mit Problemen des rechtlichen Umweltschutzes auseinander und nahm damit zentrale Fragestellungen aus dem Rechtsdiskurs der Gegenwart vorweg. Als akademischer Lehrer prägte Oftinger nachhaltig die Tradition der Zürcher Fakultät, machte er doch die *Einführung in die Rechtswissenschaft* zu einem bis heute wesentlichen Bestandteil des Vorlesungsprogramms. In seinem erstmals 1944 publizierten Werk *Vom Handwerkszeug der juristischen Schriftstellerei – für junge Autoren*, das in leicht veränderter Form insgesamt 7 Auflagen erlebte, wurde Oftingers pädagogische Zielsetzung literarisch besonders plastisch. Lit.: Hans Peter, Zivil- und Handelsrecht, in: Die Universität Zürich 1933 – 1983, Zürich 1983, 293-295.